



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Manfred Ländner, Josef Zellmeier, Alexander König, Tobias Reiß, Martin Bachhuber, Holger Dremel, Norbert Dünkel, Matthias Enghuber, Max Gibis, Alfred Grob, Hans Herold, Johannes Hintersberger, Michael Hofmann, Dr. Gerhard Hopp, Dr. Marcel Huber, Harald Kühn, Peter Tomaschko, Steffen Vogel, Ernst Weidenbusch, Georg Winter CSU,**

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Joachim Hanisch, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Hans Friedl, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drs. 18/7734)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 2 werden die folgenden §§ 3 bis 7 eingefügt:

„§ 3 Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 116 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „(Art. 119 Nr. 2)“ durch die Angabe „(Art. 118 Nr. 2)“ ersetzt.
2. In Art. 117a Satz 1 wird die Angabe „Art. 123“ durch die Angabe „Art. 120“ ersetzt.
3. Art. 119 wird Art. 118.
4. Art. 121 wird Art. 122 und wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Art. 120a Satz 1 und 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022, Art. 120a Satz 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2032 außer Kraft.“
5. Der bisherige Art. 122 wird Art. 119.
6. Die Überschrift des Fünften Teils wird dem Art. 119 vorangestellt.
7. Art. 123 wird Art. 120.

8. Nach Art. 120 wird folgender Art. 120a eingefügt:

„Art. 120a

Gemeindegewirtschaftliche Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie

¹Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie durch Rechtsverordnungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 Abweichungen von den gemeindegewirtschaftlichen Bestimmungen des dritten Teils sowie der auf Grund des Art. 120 erlassenen Rechtsverordnungen zuzulassen, insbesondere bezüglich

1. vorübergehender Abweichungen von einer sichergestellten dauernden Leistungsfähigkeit (Art. 61 Abs. 1 Satz 2),
2. der Bekanntmachung einer nicht genehmigungspflichtigen Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung (Art. 65 Abs. 3, Art. 68 Abs. 1 Satz 2),
3. der Genehmigungspflicht für Verpflichtungsermächtigungen (Art. 67 Abs. 4),
4. der unverzüglichen Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung (Art. 68 Abs. 2),
5. des grundsätzlichen Nachrangs der Aufnahme von Krediten (Art. 71 Abs. 1, Art. 62 Abs. 3),
6. der Beschränkung des Zwecks der Aufnahme von Krediten auf Investitionen, auf Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung (Art. 71 Abs. 1),
7. der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Gesamtbetrags vorgesehener Kreditaufnahmen und des hieran anzulegenden Maßstabs (Art. 71 Abs. 2),
8. der Geltungsdauer von Kreditermächtigungen (Art. 71 Abs. 3),
9. des Nachrangs der Aufnahme von Kassenkrediten (Art. 73 Abs. 1),
10. des Höchstbetrags für die Aufnahme von Kassenkrediten (Art. 73 Abs. 2) und
11. der Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses (Art. 102 Abs. 2 Halbsatz 2, Abs. 3 Satz 2, Art. 102a).

²Die aufgrund von Satz 1 erlassenen Rechtsverordnungen treten spätestens am 31. Dezember 2022 außer Kraft. ³Die in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 angelegten und betätigten Abweichungen von gemeindegewirtschaftlichen Bestimmungen dürfen sich auf nachfolgende Haushaltsjahre auswirken, längstens jedoch auf das Haushaltsjahr 2032.“

9. Art. 124 wird Art. 121.

§ 4

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 102 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „(Art. 105 Nr. 2)“ durch die Angabe „(Art. 104 Nr. 2)“ ersetzt.
3. In Art. 103a Satz 1 wird die Angabe „Art. 109“ durch die Angabe „Art. 106“ ersetzt.
4. Art. 105 wird Art. 104.
5. Art. 107 wird Art. 105.
6. Die Überschrift des Fünften Teils wird dem Art. 105 vorangestellt.

7. Art. 108 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:
„(2) Art. 106a Satz 1 und 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022, Art. 106a Satz 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2032 außer Kraft.“
8. Art. 109 wird Art. 106.
9. Nach Art. 106 wird folgender Art. 106a eingefügt:
- „Art. 106a
- Landkreiswirtschaftliche Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie
- ¹Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie durch Rechtsverordnungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 Abweichungen von den landkreiswirtschaftlichen Bestimmungen des dritten Teils sowie der auf Grund des Art. 106 erlassenen Rechtsverordnungen zuzulassen, insbesondere bezüglich
1. vorübergehender Abweichungen von einer sichergestellten dauernden Leistungsfähigkeit (Art. 55 Abs. 1 Satz 2),
 2. der Bekanntmachung einer nicht genehmigungspflichtigen Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung (Art. 59 Abs. 3, Art. 62 Abs. 1 Satz 2),
 3. der Genehmigungspflicht für Verpflichtungsermächtigungen (Art. 61 Abs. 4),
 4. der unverzüglichen Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung (Art. 62 Abs. 2),
 5. des grundsätzlichen Nachrangs der Aufnahme von Krediten (Art. 65 Abs. 1, Art. 56 Abs. 3),
 6. der Beschränkung des Zwecks der Aufnahme von Krediten auf Investitionen, auf Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung (Art. 65 Abs. 1),
 7. der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Gesamtbetrags vorgesehener Kreditaufnahmen und des hieran anzulegenden Maßstabs (Art. 65 Abs. 2),
 8. der Geltungsdauer von Kreditermächtigungen (Art. 65 Abs. 3),
 9. des Nachrangs der Aufnahme von Kassenkrediten (Art. 67 Abs. 1),
 10. des Höchstbetrags für die Aufnahme von Kassenkrediten (Art. 67 Abs. 2) und
 11. der Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses (Art. 88 Abs. 2 Halbsatz 2, Abs. 3 Satz 2, Art. 88a).
- ²Die aufgrund von Satz 1 erlassenen Rechtsverordnungen treten spätestens am 31. Dezember 2022 außer Kraft.³Die in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 angelegten und betätigten Abweichungen von landkreiswirtschaftlichen Bestimmungen dürfen sich auf nachfolgende Haushaltsjahre auswirken, längstens jedoch auf das Haushaltsjahr 2032.“
10. Art. 110 wird Art. 107.

§ 5

Änderung der Bezirksordnung

- Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) und durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 747) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
 2. In Art. 99a Satz 1 wird die Angabe „Art. 103“ durch die Angabe „Art. 101“ ersetzt.

3. Art. 102 wird Art. 103 und wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Art. 101a Satz 1 und 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2022, Art. 101a Satz 3 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2032 außer Kraft.“
4. Der bisherige Art. 103 wird Art. 101.
5. Nach Art. 101 wird folgender Art. 101a eingefügt:

„Art. 101a

Bezirkswirtschaftliche Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie

¹Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie durch Rechtsverordnungen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 Abweichungen von den bezirkswirtschaftlichen Bestimmungen des dritten Teils sowie der auf Grund des Art. 101 erlassenen Rechtsverordnungen zuzulassen, insbesondere bezüglich

 1. vorübergehender Abweichungen von einer sichergestellten dauernden Leistungsfähigkeit (Art. 53 Abs. 1 Satz 2),
 2. der Bekanntmachung einer nicht genehmigungspflichtigen Haushaltssatzung oder Nachtragshaushaltssatzung (Art. 57 Abs. 3, Art. 60 Abs. 1 Satz 2),
 3. der Genehmigungspflicht für Verpflichtungsermächtigungen (Art. 59 Abs. 4),
 4. der unverzüglichen Pflicht zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung (Art. 60 Abs. 2),
 5. des grundsätzlichen Nachrangs der Aufnahme von Krediten (Art. 63 Abs. 1, Art. 54 Abs. 3),
 6. der Beschränkung des Zwecks der Aufnahme von Krediten auf Investitionen, auf Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung (Art. 63 Abs. 1),
 7. der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Gesamtbetrags vorgesehener Kreditaufnahmen und des hieran anzulegenden Maßstabs (Art. 63 Abs. 2),
 8. der Geltungsdauer von Kreditermächtigungen (Art. 63 Abs. 3),
 9. des Nachrangs der Aufnahme von Kassenkrediten (Art. 65 Abs. 1),
 10. des Höchstbetrags für die Aufnahme von Kassenkrediten (Art. 65 Abs. 2) und
 11. der Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses (Art. 84 Abs. 2 Halbsatz 2, Abs. 3 Satz 2, Art. 84a).

²Die aufgrund von Satz 1 erlassenen Rechtsverordnungen treten spätestens am 31. Dezember 2022 außer Kraft. ³Die in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 angelegten und betätigten Abweichungen von bezirkswirtschaftlichen Bestimmungen dürfen sich auf nachfolgende Haushaltsjahre auswirken, längstens jedoch auf das Haushaltsjahr 2032.“
6. Art. 104 wird Art. 102.

§ 6

Änderung des Prüfungsverbandsgesetzes

In Art. 3 Abs. 3 Satz 3 des Prüfungsverbandsgesetzes (PrVbG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2023-5-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 122“ durch die Angabe „Art. 119“ ersetzt.

§ 7**Änderung des Verwaltungsschulgesetzes**

Das Bayerische Verwaltungsschulgesetz (BayVwSG) vom 9. Juni 1998 (GVBl. S. 290, BayRS 2038-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 97 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 10 Abs. 1 wird die Angabe „Art. 123“ durch die Angabe „Art. 120“ ersetzt.“
2. Der bisherige § 3 wird § 8.
3. Der bisherige § 4 wird § 9 und wie folgt gefasst:

„§ 9**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

¹Dieses Gesetz tritt am in Kraft. ²Abweichend hiervon treten die §§ 3 bis 7 am in Kraft.“

Begründung:

Die weltweite Corona-Pandemie von 2020 und die dadurch ausgelösten wirtschaftlichen Verwerfungen sind für die Kommunen durch das Wegbrechen von Steuereinnahmen – insbesondere der Gewerbesteuer und der Einkommensteuer –, den Wegfall von Einnahmen bei gleichzeitig fortbestehenden Ausgaben für das Vorhalten öffentlicher Einrichtungen sowie steigende Ausgaben zur Katastrophenbewältigung und bei Sozialleistungen gekennzeichnet.

Diese Auswirkungen lassen trotz zwischenzeitlich beschlossener Hilfen auf Bundes- und Landesebene befürchten, dass in weiten Teilen des Landes kommunale Haushalte in Schieflage geraten.

Die kommunalwirtschaftlichen Bestimmungen bauen auf dem Grundsatz der stetigen Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben, der Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit und der Vermeidung einer Überschuldung (Art. 61 Abs. 1 GO) auf. Diese Bestimmungen haben sich seit Jahrzehnten bewährt; sie sind die Grundvoraussetzung für solide Kommunalfinanzen, einem Markenzeichen des Freistaates Bayern.

Ausgehend hiervon wäre den Auswirkungen der Corona-Pandemie kurzfristig durch die Verbesserung von Einnahmen, d. h. die Erhöhung von Abgaben und Entgelten, und die Reduzierung von Ausgaben zu begegnen.

Die Corona-Pandemie von 2020 hat jedoch negative wirtschaftliche Auswirkungen, wie sie Bayern seit Ende des Zweiten Weltkriegs nicht gesehen hat, und stellt selbst die Auswirkungen der weltweiten Finanzkrise von 2008/2009 in den Schatten. Vor allem treten ihre Auswirkungen flächendeckend auf.

Die Anwendung der geltenden kommunalwirtschaftlichen Bestimmungen kann in der gegenwärtigen Situation flächendeckend eine höhere finanzielle Belastung der Bürger bei gleichzeitig sinkender Nachfrage der Kommunen nach Gütern und Dienstleistungen sowie sinkenden kommunalen Investitionen zur Folge haben.

Dies könnte erhebliche negative Auswirkungen auf die gesamtwirtschaftliche Entwicklung haben; im äußersten Fall wäre eine Abwärtsspirale aus weiter sinkenden Einnahmen und dadurch weiter reduzierten Ausgaben zu befürchten.

Dieser Änderungsantrag dient dem Zweck, die durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie eingeschränkte Handlungsfähigkeit der Kommunen durch die temporäre Eröffnung kommunalwirtschaftlicher Handlungsspielräume zu verbessern und dadurch drohenden gesamtwirtschaftlichen Risiken zu begegnen.

Hierbei ist allerdings Folgendes klarzustellen:

Durch die Eröffnung zusätzlicher kommunalwirtschaftlicher Spielräume alleine wird weder die materielle Finanzausstattung der Kommunen verbessert, noch wird eine solche Verbesserung seitens des Staates, etwa zur späteren Schuldentilgung, in Aussicht gestellt.

Die Eröffnung kommunalwirtschaftlicher Spielräume in den Jahren 2020 und 2021 darf daher nicht dazu führen, in diese Jahre beliebige Projekte vorzuziehen und haushalterisch zu belegen, die sonst im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft und unter Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit nicht finanzierbar wären. Jedenfalls mittel- und langfristig ist die Sicherstellung bzw. Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommunen unabdingbar.

Die Ausgestaltung als Verordnungsermächtigung ermöglicht kurzfristige und flexible Reaktionen auf die jeweiligen Problemstellungen.

Die Änderungen werden im Abschnitt der Übergangs- und Schlussvorschriften positioniert, um auch redaktionell ihren temporären Charakter zu verdeutlichen.

Zu Nr. 1 (§§ 3 bis 7 neu)

Zu Art. 120a Satz 1 GO, Art. 106a Satz 1 LKrO und Art. 101a Satz 1 BezO

Der jeweilige dritte Teil von Gemeindeordnung, Landkreisordnung und Bezirksordnung beinhaltet die gemeinde-, landkreis- und bezirkswirtschaftlichen Vorschriften, bestehend aus den Bestimmungen zu

- Haushaltswirtschaft (z. B. Haushaltsausgleich),
- Kreditwirtschaft (z. B. Bindung von Kreditaufnahmen an Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und Umschuldung),
- Vermögenswirtschaft (z. B. Bildung von Rücklagen),
- gemeindliche Unternehmen (z. B. Grad der Bindung an kommunalwirtschaftliche Bestimmungen),
- Kassen- und Rechnungswesen (z. B. Pflicht doppisch buchender Kommunen zur Erstellung eines konsolidierten Jahresabschlusses) und
- Prüfungswesen (insb. örtliche und überörtliche Prüfung).

Gegenwärtig zeichnet sich insbesondere ab, dass viele Kommunen infolge von Einnahmeeinbrüchen und Ausgabesteigerungen ihre (kameralen) Verwaltungshaushalte nicht mehr werden ausgleichen können bzw. ihre (doppische) laufende Verwaltungstätigkeit defizitär wird. Gleichzeitig besteht ein Bedürfnis zur Schonung (kameraler) Rücklagen und (doppischer) Liquiditätsreserven, um die in den nächsten Jahren befürchteten erheblichen Steuerrückzahlungen abfangen zu können, ohne erneut die eigene Handlungsfähigkeit zu gefährden.

Die Verordnungsermächtigung soll als temporäre Abweichung auf Basis der derzeit vorliegenden Erkenntnisse insbesondere folgende Regelungen ermöglichen:

- die Klarstellung des Erfordernisses der stetigen Aufgabenerfüllung, d. h. der Funktionsfähigkeit der Institution Kommune, auch unter Inkaufnahme einer temporär nicht sichergestellten dauernden Leistungsfähigkeit,
- die Zulassung der Bekanntmachung einer nicht genehmigungspflichtigen Haushaltssatzung/Nachtragshaushaltssatzung vor Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde,
- mehr zeitlicher Spielraum in Fällen, in denen sonst unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung vorzulegen wäre,
- die generelle Zulässigkeit von Kreditaufnahmen trotz vorhandener Rücklagen/Liquiditätsreserven und die Zulassung der Aufnahme von Krediten zur Finanzierung anderer Ausgaben, Aufwendungen und Auszahlungen als für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung,
- den Verzicht auf die Genehmigungspflicht für Kreditaufnahmen, für Verpflichtungsermächtigungen zugunsten 2021 und im Gegenzug hierzu zu erfüllender Anforderungen,
- die Verlängerung der Geltungsdauer von Kreditermächtigungen auf den gesamten Finanzplanungszeitraum,

- die Aussetzung des absoluten Nachrangs der Aufnahme von Kassenkrediten,
- die Aussetzung der Höchstbetragsregelung für Kassenkredite sowie
- eine Aussetzungsmöglichkeit für die Aufstellung, Vorlage und Feststellung von konsolidierten Jahresabschlüssen.

Der Ermächtigungszeitraum für kommunalwirtschaftliche Erleichterungen ist mit Blick auf die prognostizierte Entwicklung der Steuereinnahmen (starker Einbruch 2020, Erholung 2021) auf die Haushaltsjahre 2020 und 2021 beschränkt.

Die Verordnungsermächtigung ist – wegen der Berührung von übergreifenden Grundsätzen der Haushaltswirtschaft – analog der bestehenden Verordnungsermächtigung nach Art. 123 Abs. 1 GO, Art. 109 Abs. 1 LKrO und Art. 103 Abs. 1 BezO im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat vorgesehen. Aufgrund der wirtschaftlichen Tragweite eventueller Abweichungen von bedeutenden Grundsätzen der Haushaltswirtschaft und der damit in Zusammenhang stehenden wirtschaftlichen Auswirkungen ist darüber hinaus das Einvernehmen des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ebenfalls vorgesehen.

Zu Art. 120a Satz 3 GO, Art. 106a Satz 3 LKrO und Art. 101a Satz 3 BezO

Es liegt in der Natur kommunalwirtschaftlicher Sachverhalte, dass Entscheidungen in einem Haushaltsjahr Auswirkungen auf spätere Haushaltsjahre – über die Jahre 2020 und 2021 hinaus – haben können. Beispielsweise führt eine erhöhte Kreditaufnahme in der Folgezeit zu höheren Tilgungslasten. Die jeweiligen Sätze 3 stellen ausdrücklich klar, dass die durch Rechtsverordnung zugelassenen Abweichungen solche Auswirkungen haben dürfen, beschränken diese allerdings auf den Zeitraum bis Ende 2032.

Zu Art. 122 GO – neu, Art. 108 LKrO – neu und Art. 103 BezO – neu (Außerkräftreten)

Es ist nach derzeitiger Einschätzung ausreichend, die gesetzliche Ermächtigung für gemeinde-, landkreis- und bezirkswirtschaftliche Erleichterungen im Zuge der Corona-Pandemie von 2020 zeitlich befristet zuzulassen.

Die zeitlich befristete Gültigkeit des Gesetzes soll sich jedoch über den konkreten Ermächtigungszeitraum (Haushaltsjahre 2020 und 2021) hinaus auch auf das Kalenderjahr 2022 erstrecken, da erst im Kalenderjahr 2022 die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 2021 stattfindet.

Im Übrigen (§ 3 neu Nr. 1 bis 3, 5 bis 7 und 9, § 4 neu Nr. 1 bis 6, 8 und 10, § 5 neu Nr. 1, 2, 4 und 6) handelt es sich um redaktionelle Änderungen zur Anpassung der Artikelfolge.

Zu Art. 3 PrVbG und Art. 10 BayVwSG

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nr. 2 (§ 8 neu):

Durch die Einfügung von fünf neuen Paragraphen zur Änderung von Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Bezirksordnung, Prüfungsverbandsgesetz und Verwaltungsschulgesetz verschieben sich die folgenden Paragraphen entsprechend.

Zu Nr. 3 (§ 9 neu):

Die gesetzliche Ermächtigung für gemeinde-, landkreis- und bezirkswirtschaftliche Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie sollen ehestmöglich in Kraft treten, um Erleichterungen schnellstmöglich auf derzeit in Aufstellung befindliche Nachtragshaushalte für 2020 anwendbar zu machen.